

Örtliche Zuständigkeit zur Anordnung der vorsorglichen Beweisführung

Art. 13 und 158 ZPO

Enthält ein Vertrag eine Gerichtsstandsklausel, so können die Parteien dennoch vorsorgliche Beweisaufnahmen am Vollstreckungsort beantragen. [129]

BGer 4A_152/2012 vom 3. August 2012 (BGE 138 III 555)

A. und B. hatten mit der X. SA einen Vertrag bezüglich des Baus eines Chalets im Bezirk Aigle/VD abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltete eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte in Lausanne. Da das Werk mit einem Mangel behaftet war, hatten A. und B. vor dem Friedensrichter des Bezirks Aigle einen Antrag auf vorsorgliche Beweisführung gestellt. Gestützt auf die Gerichtsstandsklausel hatte die X. SA die Zuständigkeit des Friedensrichters des Bezirks Aigle bestritten. Der Richter war daraufhin mangels örtlicher Zuständigkeit nicht auf das Gesuch eingetreten. Auf Berufung von A. und B. hin hatte das waadtländische Kantonsgericht befunden, der Friedensrichter am Vollstreckungsort sei aufgrund von Art. 13 ZPO für die Beurteilung des Gesuchs zuständig, ungeachtet der Gerichtsstandsklausel.

Gegen diesen Entscheid erhob die X. SA Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Darin rügte sie eine willkürliche Anwendung von Art. 13 ZPO. Dessen lit. b finde nur bei Dringlichkeit Anwendung; diese Einschränkung stamme noch aus Art. 33 aGestG, der in Art. 13 ZPO überführt worden sei.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit folgenden Erwägungen ab: Im Entwurf zum GestG sei zwar in der Tat ein Erfordernis der Dringlichkeit für die Zuständigkeit des Massnahmerichters am Vollstreckungsort vorgesehen gewesen. Dieses Erfordernis sei aber im Ständerat gestrichen worden.

Art. 33 aGestG habe damit einen alternativen und nicht subsidiären Gerichtsstand am Ort vorgesehen, wo die Massnahme vollstreckt werden soll. Nichts anderes gelte für Art. 13 ZPO. Dies gehe bereits aus dem klaren Gesetzestext

hervor. Da die durch Art. 13 ZPO vorgesehenen Gerichtsstände zwingend seien, sei es nicht möglich, diese zu derogieren.

Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass Art. 9 ZPO eine ausreichende gesetzliche Grundlage sei, um den Parteien den Gerichtsstand vorzuschreiben. Damit könne sich die Beschwerdeführerin nicht über eine Verletzung der durch Art. 27 BV garantierten Wirtschaftsfreiheit beklagen.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüssen. Die Auslegung von Art. 13 ZPO durch das Kantonsgericht Waadt in diesem Fall entspricht nicht nur dem klaren Gesetzestext, sondern auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers, zwei alternative Gerichtsstände vorzusehen. Dabei steht auch der Gerichtsstand am Ort, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, ohne zusätzliche Einschränkungen zur Verfügung.

Beide Gerichtsstände sind zwingend. Damit kann der Massnahmegerichtsstand am Vollstreckungsort namentlich nicht mittels einer Gerichtsstandsklausel ausgeschlossen werden. Die Art. 9 Abs. 2 und Art. 13 ZPO bilden offensichtlich eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um die Freiheit der Parteien, den zuständigen Richter auszusuchen, einzuschränken.

Gérald Virieux